



Bundesinvestitionsprogramm

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Informationen und FAQs

für Projektträger

Inhalt:

Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	3
Grundlagen.....	3
Förderziele.....	3
Förderzeitraum.....	3
Fördermittel.....	3
Ablauf des Zuwendungsverfahrens.....	4
Fristen.....	4
Formulare	5
FAQ – Fragen und Antworten.....	6
A. Antragstellung im Haushaltsjahr 2022	6
Wie können Förderanträge gestellt werden?	6
Welche Fristen für die Anträge gibt es in diesem Jahr?	6
Können in diesem Jahr schon Förderanfragen für die kommenden Jahre gestellt werden?	6
B. Grundsätzliches bei Zuwendungen für Baumaßnahmen	7
Was ist besonders bei Zuwendungen für Baumaßnahmen?.....	7
Welche Aufgaben übernimmt die Bauverwaltung?	7
Welche Besonderheiten gibt es bei der Antragstellung für Baumaßnahmen?....	7
Wie gehe ich vor, wenn ich keine ausreichenden Kenntnisse über Bauprojekte habe?	7
Sind die Ausgaben für die Planung der Baumaßnahme zuwendungsfähig?	7
Wann kann ich mit der Planung beginnen?	8
Ab wann darf mit dem Bau begonnen werden?	8
Was muss ich für die Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen beachten?	8
Gibt es die Möglichkeit auch schon vorher mit dem Bau zu starten?.....	8
Gibt es eine maximale Fördersumme pro Projekt?	8
Was sollte bei Drittmitteln beachtet werden?	9
Was ist bei der Einschaltung Dritter im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme zu beachten?	9
Wie wird die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt und welche Konsequenz hat eine nicht zweckentsprechende Verwendung?	9
Was muss ich beachten, wenn ich nicht Eigentümerin/Eigentümer des bestehenden Gebäudes bin, aber Zuwendungsgelder für Baumaßnahmen beantragen möchte (bspw. im Rahmen von Mietverhältnissen)?	9
C. Das Zuwendungsverfahren im Investitionsprogramm	10
Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden?	10
Schritt 1 – Förderanfrage.....	10
Was ist eine „Förderanfrage“.....	10
Was ist bei der „Förderanfrage“ zu beachten?	10
Schritt 2 – Befürwortende Stellungnahme Ihres Bundeslandes	11

Schritt 3 – Prüfung der Förderanfrage und Vorauswahl	11
Schritt 4 – Koordinierungsgespräch.....	11
Was ist ein „Koordinierungsgespräch“?.....	11
Wer nimmt am „Koordinierungsgespräch“ teil?.....	11
Was wird in einem „Koordinierungsgespräch“ geklärt?.....	12
Wo findet das „Koordinierungsgespräch“ statt?	12
Wer organisiert das „Koordinierungsgespräch“?.....	12
Schritt 5 – Antrag.....	12
Was muss ich bei der Antragstellung beachten?	12
Wo reiche ich meinen Antrag ein?	12
Schritt 6 – Prüfung des Antrags und Entscheidung	13
Schritte 7 bis 8 – Zuwendungsbescheid und Fördermittel.....	13
Wie geht es weiter?	13
Wie kann ich auf die Fördergelder zugreifen?.....	13
Weitere Schritte	13

D. Grundlagen 13



Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Grundlagen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert in diesem Programm Baumaßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Die Grundsätze der Förderung sind in einer [Förderrichtlinie](#) niedergelegt, die am 18. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

Das Bundesinvestitionsprogramm wird in enger Kooperation mit den Bundesländern durchgeführt. Dazu schließt der Bund mit jedem Land eine Verwaltungsvereinbarung ab. Sie finden die Dokumente auf der [Webseite des BMFSFJ](#).

Das Bundesprogramm wird von der Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (BSS) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) administrativ betreut und fachlich begleitet. Die Bundesservicestelle übernimmt für das BMFSFJ die Bewilligung der Bundesfördermittel und steht in engem Kontakt mit den jeweiligen Landesstellen. Die Landesstellen sind im jeweiligen Bundesland für den Schutz gewaltbetroffener Frauen zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Förderziele

Gefördert werden Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder der Sanierung von Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen oder Schutzwohnungen), denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Es handelt sich hierbei um Modellprojekte. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

Förderzeitraum

Das Bundesförderprogramm läuft seit 2020 bis **2024**.

Die Modellprojekte können über mehrere Jahre laufen, müssen aber bis spätestens zum Ende des Förderzeitraums abgeschlossen sein. In jedem Jahr gibt es Fristen für die Antragstellung. Die genauen Daten finden Sie im Abschnitt „Fristen“.

Fördermittel

Insgesamt stehen für investive Maßnahmen im Rahmen des Bundesförderprogramms 150 Mio. Euro zur Verfügung – **30 Mio. Euro pro Haushaltsjahr** (vorbehaltlich der jährlichen Entscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers). Von dem Budget sind auch die Verwaltungsausgaben des Bundes und die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Bundesförderprogramms zu bestreiten.

Für Ihr Modellprojekt können Sie neben Bundesmitteln auch Landesmittel beantragen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesstelle.

Ablauf des Zuwendungsverfahrens

Zuwendungen sind Fördermittel, die an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung fließen, um gesellschaftlich wichtige Ziele zu fördern. Dafür müssen bestimmte Verfahren und Regeln beachtet werden. Im folgenden Abschnitt werden Ihnen kurz die wichtigsten Schritte zum Start des Zuwendungsverfahrens für dieses Investitionsprogramm vorgestellt.

Diese Schritte müssen durchlaufen werden, bevor die Bundesmittel für Ihr Modellprojekt zur Verfügung stehen:

1. Förderanfrage
2. Befürwortende Stellungnahme Ihres Bundeslandes
3. Prüfung der Förderanfrage und Vorauswahl
4. Koordinierungsgespräch
5. Antrag
6. Prüfung des Antrags und Entscheidung
7. Zuwendungsbescheid
8. Anforderung von Fördermitteln

Mit Ihrer **Förderanfrage** bekunden Sie Ihr Interesse an einer Förderung und können mit relativ geringem Aufwand Ihre Projektidee in groben Zügen vorstellen. Die Förderanfrage reichen Sie bei der Bundesservicestelle und der zuständigen Landesstelle Ihres Bundeslandes ein. Auf Grundlage dieser Förderanfrage geben die Länder für aus ihrer Sicht geeignete Projekte eine **befürwortende Stellungnahme** ab. Diese Stellungnahme ist nach der mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwingende Voraussetzung für eine Förderung aus dem Bundesinvestitionsprogramm.

Wurde Ihr Modellprojekt von Ihrem Bundesland befürwortet und vom BMFSFJ für eine Förderung ausgewählt, wird die Bundesservicestelle Sie zu einem **Koordinierungsgespräch** einladen. In diesem Gespräch werden zwischen den Beteiligten wichtige Fragen geklärt und Sie erhalten Informationen und Hilfestellungen für das weitere Verfahren.

Im Anschluss können Sie einen detaillierten **Antrag** stellen, in dem Sie die genaue Planung der Baumaßnahme darlegen. Der Antrag wird von der Bundesservicestelle und abhängig vom Umfang des Projekts auch von der zuständigen Bauverwaltung geprüft. Fällt die Entscheidung positiv aus, erhalten Sie einen **Zuwendungsbescheid**. Danach können Sie Ihr Bauprojekt starten und die bewilligten **Fördermittel** anfordern.

Sie finden eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Schritte und der erforderlichen Unterlagen in Abschnitt C. Weitere Informationen zur Baudurchführung und zum Projektabschluss inklusive des Nachweises über die zweckentsprechende Mittelverwendung werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

Fristen

Einen Antrag können Sie in jedem Jahr des Förderzeitraums stellen. Grundsätzlich sind Anträge bis zum **31. März** des jeweiligen Jahres einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass der Antragstellung mehrere Schritte vorgeschaltet sind. Ihre Förderanfrage sollten Sie daher so früh wie möglich einreichen. Für die Entscheidung über die Förderanfrage muss zunächst die befürwortende Stellungnahme des Landes eingeholt werden. Informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Landesstelle, wann Ihre Förderanfrage dort vorliegen sollte.

Die befürwortende Stellungnahme der Landesstelle sollte für eine **rechtzeitige Antragstellung** in **2023** der **Bundesservicestelle** zum 30.04.2022 vorliegen.

Gern können Sie im Jahr 2022 auch bereits eine Förderanfrage für ein Projekt in den kommenden Jahren auf den Weg bringen. Bitte informieren Sie sich auch hier zunächst bei Ihrer Landesstelle.

Formulare

Für eine Förderung benötigen wir umfangreiche Angaben. Deshalb unterstützen wir Sie mit Formularen, die alle notwendigen Angaben abfragen. Sie müssen von Ihnen vollständig ausgefüllt werden.

Das Formular „Förderanfrage“ wird als beschreibbares PDF auf der Internetseite des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zur Verfügung gestellt ([Link](#)). Senden Sie Ihre Förderanfrage ausgefüllt und ggf. mit Anlagen unterschrieben an die angegebenen Adressen.

Detailliertere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie in den nachfolgenden FAQ.

FAQ – Fragen und Antworten

Antworten zu häufig gestellten Fragen bezüglich Fristen, zu Zuwendungen für Baumaßnahmen, dem Verfahrensablauf und Formularen.

A. Antragstellung im Haushaltsjahr 2022

Wie können Förderanträge gestellt werden?

Eine Antragstellung setzt voraus, dass Ihr Bundesland zu Ihrem Projekt eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Um eine befürwortende Stellungnahme zu erhalten, stellen Sie eine „Förderanfrage“ an Ihre zuständige [Landesstelle](#). Der entsprechende Vordruck wird Ihnen auf der Internetseite des Bundesinvestitionsprogramms unter „Service“ zum Download zur Verfügung gestellt. Sie können sie auch unter der folgenden Adresse herunterladen: https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/506_Foerderanfrage.pdf

Wenn Sie einen Antrag stellen möchten, sollten Sie die Förderanfrage (Siehe die Beschreibung unter Abschnitt C, Schritt 1 dieser FAQ) so schnell wie möglich bearbeiten.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Landesstelle, bis wann Sie Ihre Förderanfrage dort einreichen können, weil bei den Landesstellen gegebenenfalls Vorfristen für die Einreichung von Förderanfragen existieren.

Die Antragstellung erfolgt nur nach Aufforderung. Nachdem Ihre Projektidee von der zuständigen Landesstelle befürwortet wurde und sich das BMFSFJ für die Antragstellung ausgesprochen hat, werden Sie von der Bundesservicestelle zur Antragstellung aufgefordert.

Welche Fristen für die Anträge gibt es in diesem Jahr?

Aktuell:

Die für die Einreichung von Anträgen im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ festgelegte Frist vom 31.03.2022 wurde für das Jahr 2022 aufgehoben. Die Antragsfristen der folgenden Jahre 2023 und 2024 laufen grundsätzlich zum **31.03.** des jeweiligen Jahres ab.

Die befürwortende Stellungnahme der Landesstelle sollte für eine **rechtzeitige Antragstellung in 2022** der **Bundesservicestelle** zum **30.04.2022** vorliegen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Landesstelle, bis wann Sie Ihre Förderanfrage dort einreichen können.

Können in diesem Jahr schon Förderanfragen für die kommenden Jahre gestellt werden?

Ja, Sie können die einer Antragstellung zwingend vorgeschaltete Förderanfragen gerne frühzeitig einreichen. Bitte wenden Sie sich auch hier zunächst an Ihre zuständige Landesstelle.

B. Grundsätzliches bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

Was ist besonders bei Zuwendungen für Baumaßnahmen?

Wenn Zuwendungen für investive Maßnahmen – also Baumaßnahmen – bewilligt werden, müssen neben den üblichen im Haushaltsrecht des Bundes festgelegten Regelungen zusätzliche baufachliche Bestimmungen beachtet werden.

Außerdem wird durch den Zuwendungsgeber in der Regel eine Bauverwaltung hinzugezogen. Diese führt die Bauaufsicht über das Bauwesen aus Mitteln der öffentlichen Hand. Bei kleineren und/oder einfachen Projekten ist dies unter Umständen nicht erforderlich.

Welche Aufgaben übernimmt die Bauverwaltung?

Wenn eine Bauverwaltung im Verfahren beteiligt ist, übernimmt sie spezielle Aufgaben. Die Bauverwaltung unterstützt Sie als Projektträger beispielsweise bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen und hilft Ihnen gegebenenfalls auch bei spezifischen Fragen rund um die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen. Sie prüft außerdem die baufachlichen Teile Ihrer Antragsunterlagen, gibt die Ergebnisse an die Bewilligungsbehörde weiter und hilft damit als Expertin auch der Bewilligungsbehörde.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Antragstellung für Baumaßnahmen?

Für die Beantragung einer Zuwendung für eine Baumaßnahme sind neben den Antragsunterlagen auch Bauunterlagen einzureichen. Sie enthalten genaue Planungsangaben und Kostenschätzungen für die Durchführung des Bauvorhabens. Die Aufstellung dieser Unterlagen erfordert eine umfangreiche Planungsleistung und setzt in der Regel baufachlichen Sachverstand voraus.

Wie gehe ich vor, wenn ich keine ausreichenden Kenntnisse über Bauprojekte habe?

Sie können zur Unterstützung bei der Erstellung der Förderanfrage und bei der Antragstellung Freiberuflich Tätige (FBT), bspw. eine Architektin/einen Architekten oder eine Planerin/einen Planer, beauftragen und so bauplanerischen Sachverstand zur Vorbereitung Ihres Modellprojekts nutzen.

Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür bereits Vergabevorschriften beachten müssen, um diese Ausgaben im Rahmen einer möglichen Förderung später geltend machen zu können.

Lesen Sie wegen des damit verbundenen Kostenrisikos unbedingt die folgenden Hinweise.

Sind die Ausgaben für die Planung der Baumaßnahme zuwendungsfähig?

Die Ausgaben für die vorbereitenden Planungsleistungen müssen Sie zunächst selbst und auf eigenes Risiko tragen. Bei der Antragstellung können Sie die Kosten bis zur Genehmigungsplanung geltend machen. Eine spätere Erstattung ist nur möglich, wenn für Ihr Projekt eine Zuwendung bewilligt wird und die Planungskosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die verschiedenen Leistungsphasen (LP) mit einer genauen Beschreibung finden Sie in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI):

- LP 1 = Grundlagenermittlung mit Prüfung des Kostenrahmens vom Bauherrn

- LP 2 = Vorplanung mit Kostenschätzung
- LP 3 = Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung
- LP 4 = Genehmigungsplanung

Die Planungstiefe nimmt mit jeder Leistungsphase zu.

Wann kann ich mit der Planung beginnen?

Für die Förderanfrage sind professionelle Planungsleistungen nicht zwingend notwendig. Spätestens aber für den Antrag sind ausgereifte und umfangreiche Angaben zur Projekt- und Bauplanung erforderlich. Diese können Sie frühzeitig vornehmen und beauftragen.

Diese vorbereitenden Planungen (bis LP 4) gelten nicht als vorzeitiger Beginn der Maßnahme, der zum Ausschluss von der Förderung führen würde.

Ab wann darf mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau (d. h. mit Planungsleistungen ab LP 5 und allen Bauleistungen) darf erst nach Bestandskraft des Förderbescheids begonnen werden. Die Bestandskraft tritt einen Monat ab Zustellung des Förderbescheids ein. Diese Frist können Sie verkürzen, wenn Sie nach Erhalt des Zuwendungsbescheids auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Was muss ich für die Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen beachten?

Für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen müssen bestimmte **Vergabevorschriften** beachtet werden. Informationen dazu erhalten Sie im Koordinierungsgespräch von der Bundesservicestelle oder von der zuständigen Bauverwaltung. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Bundesservicestelle wenden.

Gibt es die Möglichkeit auch schon vorher mit dem Bau zu starten?

Ja, Sie haben schon bei der Antragstellung im Formularabschnitt „Erklärungen“ die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Nach Zustimmung der Bewilligungsstelle(n) können Sie mit Planungsleistungen ab LP 5 und Bauleistungen noch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen. Der Baubeginn vor der Bewilligung schließt Ihr Projekt dann nicht mehr von einer späteren Förderung aus.

Das bedeutete aber auch, dass Sie zunächst auf eigene Kosten und eigenes Risiko starten. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Förderzusage. Sicherheit haben Sie erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids.

Gibt es eine maximale Fördersumme pro Projekt?

Für die Projekte sind keine festen Fördersummen vorgegeben. Der Bund kann sich mit Fördermitteln von bis zu 90 Prozent an den Gesamtausgaben beteiligen.

Als Träger bringen Sie grundsätzlich Eigen- und/oder Drittmittel von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein.

Was sollte bei Drittmitteln beachtet werden?

Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes dürfen nicht als Drittmittel eingesetzt werden. Ebenso dürfen die Fördermittel aus diesem Programm nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

Was ist bei der Einschaltung Dritter im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme zu beachten?

Der antragstellende Projektträger ist Zuwendungsempfänger und als solcher auch zunächst Bauherr der Baumaßnahme. Aufgrund der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist er verpflichtet, Aufträge zu vergeben und ggf. die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte insbesondere an Baugesellschaften ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Ob im konkreten Einzelfall das Hinzuziehen Dritter über eine Weiterleitung möglich ist oder der Zuwendungsempfänger vielmehr die Aufträge selbst vergeben muss, wird im Prüfprozess und im Koordinierungsgespräch abgestimmt. Sollten Sie bereits vor Einreichen der Förderanfrage Fragen haben, sprechen Sie die Bundesservicestelle gerne an.

Wie wird die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt und welche Konsequenz hat eine nicht zweckentsprechende Verwendung?

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die Zuwendungsmittel zweckentsprechend einzusetzen. Werden die bewilligten Zuwendungen nicht entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck und entsprechend dem für verbindlich erklärten Finanzierungsplan eingesetzt, droht die Rückforderung der erhaltenen Gelder. Um sicherzustellen, dass dieser Erstattungsanspruch auch durch den Zuwendungsempfänger bedient werden kann und nicht mangels Zahlungsfähigkeit „leer läuft“, bedarf es einer dinglichen Sicherung. Diese ist regelmäßig in Form der **Bestellung einer Grundschuld** zu leisten.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine dingliche Sicherung des Rückzahlungsanspruches verzichtet werden, wenn eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** in Höhe der Bundeszuwendung für den Rückzahlungsanspruch übernimmt und sich im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger dem BMFSFJ gegenüber verpflichtet, die Einhaltung des Verwendungszwecks zu überwachen.

Darüber hinaus bedarf es in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks ist eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts des Zuwendungsempfängers für die Zeit der Zweckbindung.

Beide Punkte – die Sicherung des Erstattungsanspruchs sowie ggf. das vertraglich gesicherte Nutzungsrecht – werden im Prüfprozess und im Koordinierungsgespräch abgestimmt.

Was muss ich beachten, wenn ich nicht Eigentümerin/Eigentümer des bestehenden Gebäudes bin, aber Zuwendungsgelder für Baumaßnahmen beantragen möchte (bspw. im Rahmen von Mietverhältnissen)?

Sollten Sie als Antragstellerin/ Antragsteller nicht Eigentümerin/Eigentümer des Objekts sein und investive Maßnahmen anstreben, sind einige Punkte mit der Eigentümerin/ dem Eigentümer des Objekts im Vorfeld zu klären. Sie benötigen eine schriftliche Zusicherung des Eigentümers, dass dieser den baulichen Veränderungen zustimmt. Darüber hinaus benötigen Sie eine schriftliche

Zusicherung des Vermieters, dass die Miete nach Abschluss der Maßnahme nicht aufgrund der hierdurch entstandenen Wertsteigerung erhöht wird. **Das Nutzungsrecht für die Dauer der Zweckbindungsfrist muss Ihnen als Antragstellerin/Antragsteller zugesichert sein.** Ggf. ist der Mietvertrag dahingehend anzupassen. Um einen etwaigen Erstattungsanspruch des Bundes für den Fall einer zweckfremden Verwendung der Zuwendungsmittel zu sichern, ist auch in diesen Fällen ein Sicherungsmittel nötig. Die Sicherung des Erstattungsanspruchs hat vorzugsweise in Form der Bestellung einer Grundschuld zu erfolgen. **Bitte sprechen Sie diese Punkte frühzeitig mit dem Eigentümer ab. Sollte es hierbei Schwierigkeiten geben, sprechen Sie bitte die Mitarbeitenden der Bundesservicestelle darauf an.**

C. Das Zuwendungsverfahren im Investitionsprogramm

Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden?

Das Projekt muss die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen einer Bauzuwendung und die Vorgaben der Förderrichtlinie erfüllen. Besonders wichtig hierbei ist der Modellcharakter Ihres Projekts.

Unter anderem benötigen Sie für Ihr Modellprojekt auch eine befürwortende Stellungnahme Ihres Bundeslandes. Alle Voraussetzungen werden in den einzelnen Verfahrensschritten z. Teil mit Unterstützung von Formularen geprüft (siehe unten).

Schritt 1 – Förderanfrage

Was ist eine „Förderanfrage?“

Die „Förderanfrage“ ist mit einer Interessenbekundung vergleichbar. Mit der „Förderanfrage“ haben Sie die Gelegenheit, Ihr Projekt erstmals beim möglichen Zuwendungsgeber vorzustellen. Hierfür machen Sie Angaben zu dem bestehenden Bedarf, dem Projektziel, dem innovativen Charakter Ihres geplanten Modellprojektes, der geplanten Baumaßnahme, den Kosten und ihrer Finanzierung.

In der Förderanfrage genügen dazu eine einfache Projektskizze, mit der eine Vorstellung von dem Projekt vermittelt wird und eine grobe, schlüssig nachvollziehbare Kostenermittlung. Sie müssen noch keinerlei vertiefte Bauplanungen einreichen. Dies gilt besonders für kleinere Projektvorschläge.

Auf dieser Grundlage werden geeignete Projektideen zunächst von Ihrer Landesstelle vorausgewählt.

Was ist bei der „Förderanfrage“ zu beachten?

Bei der „Förderanfrage“ sollten Sie darauf achten, dass Ihre Angaben möglichst vollständig, schlüssig, übersichtlich und nachvollziehbar sind. Besonders wichtig sind hierbei der Modellcharakter des geplanten Projekts und die konkreten baulichen Maßnahmen. Es sollten alle Anlagen, die zur Darstellung des Projekts notwendig sind, beigelegt sein, damit die weitere Bearbeitung ohne Zeitverzögerung möglich ist.

Sollten Sie unsicher sein und bereits in diesem Schritt baufachlichen Sachverstand zur Vorplanung benötigen, können Sie diesen hinzuziehen. Beachten Sie dabei aber, dass Sie die hierfür anfallenden Kosten zunächst auf eigenes Risiko tragen müssen. Nur im Falle der späteren Bewilligung Ihres

Antrags, können die Kosten im Rahmen der Bewilligung als zuwendungsfähig anerkannt werden (siehe hierzu Abschnitt B: „Sind die Ausgaben für die Planung der Baumaßnahme zuwendungsfähig?“). Bitte beachten Sie: Auch vor einer Bewilligung sind Sie verpflichtet, bei der Beauftragung von Planungsleistungen wirtschaftlich und sparsam vorzugehen und bei Überschreiten der maßgeblichen Wertgrenzen die vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Schritt 2 – Befürwortende Stellungnahme Ihres Bundeslandes

Wer ist an der Vorauswahl beteiligt?

Im Rahmen des Investitionsprogramms arbeitet der Bund eng mit den Bundesländern zusammen. Die Länder können vor dem Hintergrund eines landesspezifischen Rahmens besonders geeignete Projekte vorauswählen. Dafür wird das von Ihnen vorgestellte Projekt zunächst von der zuständigen Landesstelle bewertet. Wird Ihr Projekt vom Land befürwortet, gibt die zuständige Landesstelle eine befürwortende Stellungnahme ab. Sie wird an die Bundesservicestelle gesendet. Eine Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms ohne eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Landesstelle ist nicht zulässig.

Schritt 3 – Prüfung der Förderanfrage und Vorauswahl

Auf Grundlage der befürwortenden Stellungnahme kann der Bund die Anfrage prüfen und seine Förderentscheidung treffen. Wurde Ihr Projekt ausgewählt, werden Sie zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen und gebeten, für Ihr Modellprojekt einen Förderantrag zu stellen.

Sollte Ihr Projekt nicht in die nähere Auswahl gekommen sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Schritt 4 – Koordinierungsgespräch

Ist Ihr Projekt von den Zuwendungsgebern ausgewählt und Sie zur Antragstellung aufgefordert worden, findet im Anschluss das Koordinierungsgespräch statt. Dazu erhalten Sie von der Bundesservicestelle eine Einladung.

Was ist ein „Koordinierungsgespräch“?

Das Koordinierungsgespräch ist ein wichtiger und fester Bestandteil in einem Zuwendungsbauverfahren. Es wird durchgeführt, um Fragen zu klären und Einvernehmen unter sämtlichen am Zuwendungsverfahren Beteiligten herzustellen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei kleineren Projekten, kann auf das Koordinierungsgespräch verzichtet werden.

Wer nimmt am „Koordinierungsgespräch“ teil?

Am Koordinierungsgespräch nehmen Sie als **Träger**, gegebenenfalls in Begleitung Ihres beauftragten **freiberuflich Tätigen (Architekt/in, Planer/in)**, die **Zuwendungsgeber Bund** und **ggf. Land** und die **Bauverwaltung**, wenn sie für dieses Projekt hinzugezogen wurde, teil. Die jeweilige **Kommune** wird ebenfalls zu diesem Gespräch eingeladen.

Was wird in einem „Koordinierungsgespräch“ geklärt?

Im Koordinierungsgespräch werden folgende Punkte geklärt und Einvernehmen hergestellt:

- das Finanzkonzept
- die Finanzierungsanteile der Beteiligten
- der Förderumfang
- die Finanzierungsart
- die zuständige staatliche Bauverwaltung und der Umfang der Beratungsleistung
- ggf. die Antrags- und Bauunterlagen
- die Beauftragung von für den Zuwendungsempfänger einzuschaltenden freiberuflich Tätigen (wie Architekten und Planer) usw.

Die Ergebnisse des Koordinierungsgesprächs werden in einem Ergebnisvermerk festgehalten.

Wo findet das „Koordinierungsgespräch“ statt?

Das Koordinierungsgespräch wird in der Regel in der Nähe der geplanten Maßnahme durchgeführt. Vor Ort soll der Bauplatz, an dem die Baumaßnahme geplant ist, oder das Objekt, das gekauft werden soll, in Augenschein genommen werden. Ziel ist es, einen unmittelbaren Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten zu erhalten, um Bedarf und Innovationsgrad des geplanten Projekts besser abschätzen zu können.

Wegen der Corona-Pandemie finden Koordinierungsgespräche zurzeit auch per Video- oder Telefonkonferenz statt.

Wer organisiert das „Koordinierungsgespräch“?

Die Bundesservicestelle organisiert das Koordinierungsgespräch. Nach der Entscheidung, dass Ihr Projekt für eine Förderung in Betracht kommt, vereinbart sie einen Termin mit Ihnen.

Schritt 5 – Antrag

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Für den Antrag steht ein Antragsformular mit Anlagen zur Verfügung. Füllen Sie bitte **alle** vorgesehenen Felder sorgfältig aus, beantworten die Fragen und geben die geforderten Erklärungen ab. Vergewissern Sie sich, dass Sie die benötigten Anlagen beigefügt haben. Bitte halten Sie sich bei der Beantwortung der Fragen eng an die Fragestellung.

Für baufachliche Angaben erhalten Sie Unterstützung von Architekten- oder Planungsbüros, die Sie mit der Planung des Bauprojektes beauftragen können (lesen Sie hierfür die Erläuterungen zu Planungsleistungen in Abschnitt B).

Wo reiche ich meinen Antrag ein?

Den Antrag reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und in Papierform im **Original** und von der bevollmächtigten oder vertretungsberechtigten Person unterschrieben bei der zuständigen Stelle ein. Je nach Projekt kann dies die Bundesservicestelle oder eine Stelle der Bauverwaltung sein.

Spätestens im Koordinierungsgespräch erhalten Sie die Adresse, wo Sie Ihren Antrag einreichen können.

Schritt 6 – Prüfung des Antrags und Entscheidung

Der in der Regel baufachlich vorgeprüfte Antrag wird von den Bewilligungsbehörden zuwendungsrechtlich geprüft. Bei Erfüllung der baufachlichen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen wird Ihr Projekt bewilligt und Sie erhalten einen Zuwendungsbescheid. Sollte Ihr Projekt die Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Schritte 7 bis 8 – Zuwendungsbescheid und Fördermittel

Wie geht es weiter?

Von der Bundesservicestelle erhalten Sie den Bescheid für die Bundesbewilligung (d. h. für den **Förderanteil des Bundes**). Da Bund und Länder jeweils eigene Zuwendungsverfahren durchführen, erhalten Sie einen Bescheid über die Landesförderung (so gegeben) von Ihrer zuständigen Landesstelle.

Sobald Ihr Bescheid bestandskräftig (vier Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheids bzw. Verzicht auf den Rechtsbehelf) geworden ist, können Sie mit der Durchführung der Bauphase beginnen.

Wie kann ich auf die Fördergelder zugreifen?

Ihre benötigten Fördergelder können Sie mit dem zur Verfügung gestellten Formular „Mittelabruf“ anfordern. Für die Bundesmittel reichen Sie dieses bei der Bundesservicestelle ein. Werden Sie ebenfalls von einem Land gefördert, fordern Sie die Landesmittel bei der zuständigen Landesstelle an.

Weitere Schritte

Weitere Hinweise werden bei Bedarf diesen FAQ hinzugefügt.

D. Grundlagen

Die Bewilligungsgrundsätze für Zuwendungsbaumaßnahmen sind im Haushaltsrecht des Bundes u. a. in den §§ 23, 24 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt. Hiernach müssen zusätzlich die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO (ZBau) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (N-BestBau) beachtet werden. Beides können Sie in den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau), die diese Regelungen enthält und als Leitfaden für die einheitliche und transparente Abwicklung des Verfahrens zur Verfügung steht, nachlesen. Das Zuwendungsverfahren findet nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) statt. Zu beachten sind auch die Vergabevorschriften für Bauleistungen wie die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021).